

**Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda**  
**Schlossstr. 1 (Stadtschloss)**  
**Telefon: 102 – 3344**

**FULDA**  
UNSERE STADT

**Bundestagswahl**  
**am 26.09.2021**

STADT FULDA  
BÜRGERBÜRO

## **Informationen für die Mitglieder im Wahlvorstand**

### **Inhalt:**

#### **Vorbereitungen vor dem Wahltag (Seite 2)**

1. Abholung der Unterlagen
2. Einteilung der Wahlhelfer

#### **Der Wahltag (Seite 2)**

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands
3. Erfrischungsgeld
4. Wahlunterlagen
5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes
6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung
7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

#### **Ablauf der Wahlhandlung (Seite 6)**

1. Allgemeiner Ablauf
2. Hygienekonzept
3. Wahlberechtigung
4. Kennzeichnung des Stimmzettels
5. Wahlniederschrift
6. Durchsage der Wahlbeteiligung
7. Rote Wahlbriefe
8. Ende der Wahlhandlung

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses (Seite 8)**

1. Allgemeines zur Auszählung
2. Ergebnisermittlung
3. Schnellmeldung
4. Abschluss der Wahlniederschrift
5. Verpacken der Unterlagen
6. Rückgabe der Unterlagen
7. Liste der Gemeinden im Bezirk 174

**Auszählanleitung Bundestagswahl (Anlage 1)**  
**Hygienekonzept (Anlage 2)**



# Vorbereitungen vor dem Wahltag

## 1. Abholung der Unterlagen

Am Tag vor der Wahl (**Samstag, 25.09.2021**) zwischen **08:30 Uhr und 11:00 Uhr** müssen folgende Unterlagen im Wahlamt (Container im Schlosshof) durch den Wahlvorsteher oder den Stellvertreter abgeholt werden:

- Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
- Wahlniederschrift
- Erfrischungsgeldliste, Erfrischungsgeld
- Schlüssel für die Wahlkiste bzw. den Wahlkoffer
- evtl. weitere Unterlagen
- Lebensmittel

⇒ die Wahlkoffer sowie Wahlkabinen, Wahlurnen, Stimmzettel und Schreibmaterial befinden sich in ALLEN Wahlbezirken bereits vor Ort im Wahllokal.

**Zur Abholung der Unterlagen wird die Zufahrt zum Schlosshof gewährt.**

## 2. Einteilung der Wahlhelfer

Die Wahlvorsteher kontaktieren die Mitglieder des Wahlvorstands anhand der übergebenen Telefonlisten (am 20.09.2021 per Mail) und teilen die Wahlhelfer in Dienstschichten ein. Jeder Wahlvorstand besteht aus 9 Mitgliedern und zwei Hilfspersonen. Alle Mitglieder sind in 2 Schichten (07:20 – 13:00, 12:30 – 18:00 Uhr) einzuteilen, so dass immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind. Zusätzlich sind zwei Hilfspersonen zur Regelung des Einlasses einberufen, die ebenfalls in zwei Schichten eingeteilt werden.

**Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands bereits im Vorfeld absagen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.** Falls Sie die Absage am 25.09.2021 erreicht, bitte unter 102-1173 anrufen!

# Der Wahltag

## 1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands

In allen Wahlbezirken wird von 08:00 – 18:00 Uhr gewählt. Um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten, tritt der Wahlvorstand um 07:20 Uhr im Wahllokal zusammen (darunter ein Wahlvorsteher und Schriftführer, zusätzlich eine Hilfsperson). Da diverse pandemiebedingte Vorarbeiten zu leisten sind, ist diese Zeit unbedingt einzuhalten. Die Wahlzeit darf nicht vor 18:00 Uhr beendet werden! Es muss gewährleistet sein, dass während des Wahlgeschäfts immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands und eine Hilfsperson anwesend sind.

Ab 18:00 Uhr müssen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands, außer den Hilfspersonen, anwesend sein und können erst nach der vollständigen Ermittlung und Mitteilung des Ergebnisses entlassen werden.

**Der Wahlvorsteher muss auf die Vollständigkeit aller Unterschriften des Wahlvorstands in allen Niederschriften achten. Der Wahlvorsteher muss auch nach Übergabe der Unterlagen für eventuelle Rückfragen erreichbar sein.**

- ⇒ **Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands nicht zum Wahldienst erscheinen oder kurzfristig absagen, bitte sofort das Wahlamt benachrichtigen (102-3344).**
- ⇒ **Bitte geben Sie uns in jedem Fall nach Einrichtung des Wahllokals eine telefonische Rückmeldung, dass die Wahlhandlung pünktlich beginnen kann! Schalten Sie Ihr Mobiltelefon ein!**

## **2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands**

Der Wahlvorsteher verpflichtet alle Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen.

Der Wahlvorsteher sollte darauf achten, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

## **3. Erfrischungsgeld**

Der Wahlvorsteher händigt das Erfrischungsgeld gegen Unterschrift an die Mitglieder des Wahlvorstands aus (Wahlvorsteher 60,00 Euro, stellvertretender Wahlvorsteher 35,00 Euro, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer 30,00 Euro, Beisitzer und Hilfsperson 25,00 Euro).

## **4. Wahlunterlagen**

Im vorbereiteten Wahlkoffer finden sich die im Folgenden aufgeführten Unterlagen. Sie können den Koffer mit dem Schlüssel, welcher sich an der Mappe mit dem Wählerverzeichnis befindet, öffnen. In einigen Wahlbezirken finden Sie weitere versiegelte Boxen mit Unterlagen vor!

- Stimmzettel Bundestagswahl (grau)
- Rechtsgrundlagen zu der Bundestagswahl
- zwei Abdrucke der Wahlbekanntmachung
- zwei Abdrucke des Hygienekonzepts
- Umschläge zum Verpacken der Stimmzettel
- Siegelmarken
- Hinweisschilder und Wahllokalschilder
- Markierungsbänder für Wegemarkierungen und Bodenaufkleber
- Warnwesten für Hilfspersonen
- Metermaß
- Büromaterial
- Kaffeepulver, Milch, Zucker, Becher und Kekse
- FFP2 Masken und OP-Masken für die Mitglieder des Wahlvorstands
- Handschuhe
- Einmalmasken für Wähler, die Ihre Maske vergessen haben

Weiterhin befindet sich im Wahllokal eine Wahlurne aus Pappe, die von Ihnen zusammenzubauen ist. Die Wahlurne ist mit dem beigefügten Deckel zu verschließen und zu versiegeln. Die Siegelbänder dürfen erst nach 18 Uhr wieder geöffnet werden. Wenn die Wahlurne voll sein sollte, bitten wir um Mitteilung. Jedes Wahllokal erhält 3 – 4 Wahlkabinen aus Pappe. Diese sind mit dem beigefügten schwarzen Spezialklebeband (bitte nicht das braune Paketband nutzen) auf den Tischen zu fixieren!

## 5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweis Pfeile an.

Im Wahllokal sowie vor dem Wahllokal sind jeweils die im Koffer befindliche Wahlbekanntmachung der Wahl sowie jeweils ein Musterstimmzettel und das Hygienekonzept auszuhängen. Bitte kennzeichnen Sie die Stimmzettel deutlich mit MUSTER.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass keinesfalls ein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Kugelschreiber an einem Seil befestigt (bitte an der Kabinenwand mit ausreichend langem Seil mit Klebeband befestigen). Bitte kontrollieren Sie mehrmals täglich die Wahlkabinen. Die Wähler dürfen eigene Stifte verwenden, müssen diese aber mitnehmen. Bitte darauf achten, dass keine Wählerbeeinflussung durch Parteistifte erfolgt!

Der Wahlvorstand sitzt an einem gut zugänglichen Tisch in der Reihenfolge (vom Eingang aus gesehen): Beisitzer (gibt Stimmzettel aus), Schriftführer (führt das Wählerverzeichnis) und Wahlvorsteher (überwacht und gibt die Wahlurne frei).

Eine der beiden Hilfspersonen überwacht über die gesamte Wahlzeit hinweg den Eingang zum Wahllokal. Sie belehrt die eintretenden Personen über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und gewährleistet, dass sich die jeweils maximal zulässige Personenzahl (wird den Wahlvorstehern mitgeteilt) neben den Mitgliedern des Wahlvorstands im Gebäude befindet. Sofern sich eine Schlange vor dem Wahllokal bildet, sind die Abstandsregelungen zu kontrollieren. Wenn sich zum Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr eine Schlange gebildet hat, ist den in der Schlange befindlichen Personen nach und nach die Stimmabgabe zu gestatten. **Personen, die nach 18:00 Uhr eintreffen, sind abzuweisen.**

## 6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung

Innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

Dies gilt auch innerhalb eines Bereichs von mindestens **20 Metern** rund um das Wahllokal, insbesondere auch am Gebäudeeingang sowie am gesamten Wahlgebäude. Das gleiche gilt für Unterschriftensammlungen.

Das Verbot der Wahlwerbung trifft auch auf den Wahlvorstand zu. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

- ⇒ Der Wahlvorstand muss sich sowohl vor Öffnung des Wahllokals als auch während der gesamten Wahlhandlung regelmäßig von der Einhaltung des Wahlwerbungsverbots überzeugen.

## 7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Die Wahl ist öffentlich. Während der gesamten Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, wenn dadurch das Wahlgeschäft nicht gestört wird.

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhanden) angeboten werden. Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Wenn nach dem jeweils geltenden Landesinfektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, wenn Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstands („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zur Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung beachten, Abstand halten, Lüften, Desinfektion).

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht und somit das Recht, Personen aus dem Wahllokal bzw. aus dem Gebäude zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören. Dies betrifft insbesondere Personen, die Wahlwerbung betreiben wollen. Eine Verletzung des Wahlwerbungsverbots kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Meinungsforschungsinstitute, über deren Anwesenheit die Wahlvorstände gesondert informiert werden. Bei Problemfällen bitten wir um Rücksprache. Den Hilfspersonen vor dem Wahllokal obliegt das Hausrecht nicht. Sie sind an die Entscheidungen des Wahlvorstehers weisungsgebunden.

### **Wahlbeobachter dürfen insbesondere nicht**

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen, Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen,
- auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

## **Ablauf der Wahlhandlung**

### **1. Allgemeiner Ablauf**

1. Beim Betreten des Wahllokals erhält der Wähler vom Beisitzer den Stimmzettel für die Wahl. Der Stimmzettel muss komplett auseinandergefaltet ausgehändigt werden.
2. Mit diesem begibt der Wähler sich nun alleine in eine Wahlkabine und wählt.
3. Nach der Wahl muss der Stimmzettel zusammengefaltet werden, so dass eine geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Der Wähler tritt erneut vor den Wahlvorstand. Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis. Bitte lassen Sie sich hierzu die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisdokument vorlegen. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Ausweisdokument ausreichend. Wenn der Wähler gefunden wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Der Schriftführer kennzeichnet die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis mit einem roten Haken. Hier ist sorgfältig vorzugehen!
5. Zur Feststellung der Wahlbeteiligung zu den og. Zeiten, führt der Wahlvorsteher oder der Schriftführer eine Strichliste, mit der jederzeit die Anzahl der bisherigen Wähler festgestellt werden kann. Hierfür kann auch die Zählliste am unteren Rand des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Dies wird insbesondere benötigt um festzustellen, ob mehr als 50 Stimmabgaben erfolgt sind.

### **2. Hygienekonzept**

Über den gesamten Tag hinweg, von der Zusammenkunft um 07:20 Uhr, über die Wahlhandlung, bis zum Auszählen ist das anhängende Hygienekonzept zu wahren und durch den Wahlvorsteher sowie die Hilfsperson durchzusetzen.

### 3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur **Bundestagswahl** sind alle Deutschen, die seit mindestens 3 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (26.06.2021) und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben (26.09.2003).

Am Freitag vor der Wahl werden nach 18:00 Uhr die Wählerverzeichnisse erstellt. Es dürfen durch den Wahlvorstand – bis auf die Stimmabgabevermerke – **keine Änderungen am Wählerverzeichnis** vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört. Bitte kontaktieren Sie in einem solchen Fall das Wahlamt!

Es ist weiterhin **nicht** entscheidend, ob ein Wähler im Besitz einer Wahlbenachrichtigungskarte ist. Es kommt darauf an, dass **die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist**.

***Die Vorlage eines Ausweisdokuments ist für die Wahlteilnahme erforderlich. Auf die Notwendigkeit, den Ausweis mitzuführen, wird auf der Wahlbenachrichtigung deutlich hingewiesen. Falls außer der Wahlbenachrichtigung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann, muss der Wahlvorstand durch Befragung oder Ähnliches sicherstellen, dass die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt wird. Ist das nicht möglich, ist die Wahlteilnahme zu verweigern. Eine spätere Wahl unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist am Wahltag jederzeit möglich. Die Maske sollte im Regelfall nicht zur Identifizierung abgenommen werden. Wir empfehlen in Zweifelsfällen die Rücksprache mit dem Wahlamt durch den Wahlvorstand!***

Personen, die mit einem „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen nicht mehr zur Wahl zugelassen werden, da in einem solchen Fall bereits Wahlunterlagen per Briefwahl herausgegeben worden sind.

Falls ein Wähler mit **Wahlschein (nicht verwechseln mit Wahlbenachrichtigung)** zur Wahl zugelassen werden möchte, MUSS die Zulassung telefonisch mit dem Wahlamt abgestimmt werden. Auf der Rückseite des Wahlscheins ist der Zeitpunkt des Anrufs, die Auskunftsperson und das Ergebnis zu vermerken!

### 4. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich und allein abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder körperlich beeinträchtigt sind, dass sie die Stimmzettel nicht kennzeichnen können. Hier kann eine Hilfsperson (auch aus dem Wahlvorstand, wenn dieser aus mehr als 3 Personen besteht) für den Wahlberechtigten den Stimmzettel kennzeichnen.

Ansonsten hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt. **Eine öffentliche Kennzeichnung des Stimmzettels ist nicht zulässig.**

Wahlschablonen für sehbehinderte dürfen verwendet werden.

Der Wahlvorstand hat den Wähler zurückzuweisen, wenn die Stimmabgabe nicht geheim erfolgte. Dem Wähler ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgewiesene Stimmzettel ist zu vernichten.

## 5. Wahniederschrift

Über die gesamte Wahlhandlung im Wahlbezirk führt der Schriftführer eine Wahniederschrift, in welcher der Ablauf der Wahlhandlung, beginnend mit dem Zusammentreten des Wahlvorstands, wiedergegeben wird.

## 6. Durchsage der Wahlbeteiligung

Die Durchsage der Wahlbeteiligung ans Wahlamt muss um 10:00 Uhr, 11:45 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr erfolgen, und zwar unter der Telefonnummer:

**102-3344**

Bitte geben Sie keine Prozentangaben durch, sondern nur die tatsächliche Anzahl der Wähler (laut Strichliste).

## 7. Rote Wahlbriefe

Kommen Personen mit roten Wahlbriefen zu Ihnen, so sind diese von Ihnen darauf hinzuweisen, dass die Briefe bis spätestens 18:00 Uhr im Wahlamt abgegeben werden müssen! Sie dürfen diese Wahlbriefe **in keinem Fall annehmen!** Falls es hierbei zu Konflikten kommt, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

## 8. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, dass die Wahlhandlung pünktlich um 18:00 Uhr beendet wird. Er hat das Ende der Wahlzeit im Wahlraum deutlich bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder unmittelbar in der Schlange davor befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

# Ermittlung des Wahlergebnisses

## 1. Allgemeines zur Auszählung

Alle Mitglieder des Wahlvorstands treffen um spätestens 18:00 Uhr wieder im Wahllokal zusammen. Hilfspersonen sind nicht an der Auszählung zu beteiligen.

Der Wahlvorstand hat direkt nach Beendigung der Wahl das Ergebnis des Wahlbezirks festzustellen. Die Ergebnisermittlung ist grundsätzlich ebenfalls öffentlich und der Wahlraum darf während der gesamten Zeit nicht verschlossen werden.

Stellen Sie einen ausreichend großen Tisch bereit. Der Tisch muss von allen Seiten gut zugänglich sein.

## 2. Ergebnisermittlung

Der Wahlvorstand muss die Vorschriften zur Ergebnisermittlung im Wahlbezirk genauestens einhalten. **Beginnen Sie die Ergebnisermittlung in Ruhe und arbeiten Sie genau statt schnell!!!**



**Falls in Ihrem Wahlbezirk weniger als 50 Urnenstimmen abgegeben wurden, tritt ein gesondertes Verfahren in Kraft. Bitte nehmen Sie Kontakt zum Wahlamt auf.**

Im Anhang finden Sie eine Anleitung zur Auszählung.

Öffnen Sie die Wahlurne. Stellen Sie sicher, dass alle Stimmzettel entnommen wurden.

### **3. Schnellmeldung**

Sobald das Ergebnis der Wahl festgestellt wurde, ist dieses auf das Formular „Schnellmeldung“ zu übertragen. Anschließend ist dieses vom Wahlvorsteher oder dem Schriftführer telefonisch unter

**0661 102 1001**

durchzugeben. Melden Sie sich bitte mit Namen und der Wahlbezirksnummer. Alle weiteren Informationen werden von unseren Mitarbeitern abgefragt.

### **4. Abschluss der Wahlniederschrift**

- Bitte die Wahlniederschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern im vorgesehenen Bereich unterschreiben lassen!
- **Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, der jeweiligen Wahlniederschrift beilegen**
- Alle **Wahlscheine** der jeweiligen Wahlniederschrift beilegen
- evtl. Niederschriften über besondere Vorfälle der Wahlniederschrift beilegen

### **5. Verpacken der Unterlagen**

Die vorgefertigten Umschläge sind entsprechend ihrer Beschriftung zu füllen, die Anzahl der enthaltenen Stimmzettel ist auf dem Umschlag zu vermerken. Alle Umschläge sind mit einer Siegelmarke zu verschließen.

Übrig bleiben die Wahlniederschrift, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde. Diese Unterlagen sind mit ins Wahlamt zur Endkontrolle zu bringen.

Bitte packen Sie die ausgewerteten Unterlagen komplett zusammen und lassen Sie hiervon nichts im Wahllokal zurück!

Bitte alles sortiert im Wahlkoffer verstauen! Die Wahlkabinen und die Wahlurne möglichst mit ins Wahlamt bringen. Verlassen Sie die Räume bitte ordentlich.

### **6. Rückgabe der Unterlagen**

Sobald die Schnellmeldung durchgegeben und alle Unterlagen verstaut wurden, fahren der Wahlvorsteher oder Stellvertreter und der Schriftführer (2 Personen!) zum Stadtschloss, um die Wahlniederschrift und die sonstigen Unterlagen zur Überprüfung abzugeben. Dabei ist der Wahlkoffer mit allen Unterlagen mitzubringen.

**Parken können Sie hierbei im Schlosshof. Legen Sie dazu bitte den Kollegen die Parkgenehmigung vor.**

Zur Rückgabe der Unterlagen folgen Sie bitte der Beschilderung und halten Sie sich an die Hygienevorschriften.

## **7. Liste der Gemeinden im Bundestagswahlkreis 174 - Fulda**

<b>Bad Salzschlirf</b>	<b>Burghaun</b>
<b>Dipperz</b>	<b>Ebersburg</b>
<b>Ehrenberg (Rhön)</b>	<b>Eichenzell</b>
<b>Eiterfeld</b>	<b>Flieden</b>
<b>Freiensteinau</b>	<b>Fulda</b>
<b>Gersfeld (Rhön)</b>	<b>Grebenau</b>
<b>Grebenhain</b>	<b>Großenlüder</b>
<b>Herbstein</b>	<b>Hilders</b>
<b>Hofbieber</b>	<b>Hosenfeld</b>
<b>Hünfeld</b>	<b>Kalbach</b>
<b>Künzell</b>	<b>Lauterbach (Hessen)</b>
<b>Lautertal (Vogelsberg)</b>	<b>Neuhof</b>
<b>Nüsttal</b>	<b>Petersberg</b>
<b>Poppenhausen (Wasserkuppe)</b>	<b>Rasdorf</b>
<b>Schlitz</b>	<b>Schwalmtal</b>
<b>Tann (Rhön)</b>	<b>Ulrichstein</b>
<b>Wartenberg</b>	

# Auszählung Bundestagswahl

## (ergänzend zur Niederschrift)

Die Anleitung zur Auszählung der Bundestagswahl ist in der Wahl Niederschrift zur Bundestagswahl enthalten. Wir bitten darum, folgende Dinge zu beachten:

- 1. Bitte füllen Sie die Niederschrift vollständig aus
  - a. Unter Punkt 4 die Daten aus dem Abschluss Wählerverzeichnis übernehmen und eintragen!
  - b. Die Unterpunkte B und B1 werden später ermittelt.
- 2. Die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis 2 x zählen! Das Ergebnis unter 3.2a in der Niederschrift eintragen.
- 3. Wähler, die im Wahllokal mit Wahlschein gewählt haben, unter 3.2b und 4 B1 in der Niederschrift eintragen. Bei Abweichungen Stimmzettel und Stimmabgabevermerke erneut zählen. Falls die Abweichungen weiterbestehen, unter 3.2 begründen.
- 4. Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass
  - a. mehr als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 6).
  - b. weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter muss unter (0661) 102 1001 unterrichtet werden (weiter bei Punkt 5).
- 5. Wenn weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, gibt der Wahlleiter die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand bekannt. Bitte vermerken Sie in der Niederschrift unter 3.2d, ob der Wahlbezirk eventuell abgebender oder aufnehmender Wahlbezirk ist.

Der abgebende Wahlbezirk muss die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand des bestimmten aufnehmenden Wahlbezirkes zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich übergeben. Bitte bringen Sie einen Hinweis am Wahlraum an, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Die abzugebenden Unterlagen werden von einem beauftragten Fahrer abgeholt und zum aufnehmenden Wahlbezirk gebracht. Bitte lassen Sie sich den beiliegenden Zettel vom Fahrer ausfüllen und unterschreiben.

- 6. Öffnen Sie die Urne und stellen Sie fest, dass sich keine Umschläge mehr in der Wahlurne befinden. Sollten Sie ein aufnehmender Wahlbezirk sein, vermischen Sie Ihre Stimmzettel mit denen des abgebenden Wahlbezirks.
- 7. Stimmzettel der Bundestagswahl **auseinanderfalten** und 2x zählen! Das Ergebnis unter 3.2g und 4 B in der Niederschrift eintragen. Bei Abweichungen Stimmzettel und

Stimmabgabevermerke erneut zählen. Falls die Abweichungen weiterbestehen, unter 3.2 begründen.

8. Stapelbildung
1. **Stapel**  
alle Stimmzettel, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Partei abgegeben wurden (identische Erst- und Zweitstimmabgabe)
  2. **Stapel**  
alle Stimmzettel, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für verschiedene Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden, oder nur eine Erststimme oder nur eine Zweitstimme abgegeben wurde
  3. **Stapel**  
alle Stimmzettel, die zweifelsfrei ungekennzeichnet (leere Stimmzettel) sind
  4. **Stapel**  
alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die später ein Beschluss gefasst werden muss (bitte extra legen!)
9. Die Beisitzer sortieren den ersten Stapel, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Partei abgegeben wurde, nach Parteien. Anschließend übergeben sie die Stimmzettelstapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge zum Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob sich in jedem Stapel nur Stimmzettel befinden, auf denen die Stimmabgabe für denselben Wahlvorschlag erfolgt ist und sagen zu jedem Stimmzettelstapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste der Stapel Stimmen enthält.
10. Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die die sortierten Stapel zwei Mal nacheinander zählen und das Ergebnis in der Niederschrift unter 4 bei D1 – D10 unter ZS1 sowie unter F1 – F23 eintragen (MUSS IDENTISCH SEIN!!!). Die Stimmzettel in den vorbereiteten Umschlag verpacken. Nicht zukleben, es werden noch Stimmzettel hinzugefügt.
11. Den 3. Stapel (Leere Stimmzettel) zwei Mal zählen. Das Ergebnis in der Niederschrift unter 4. bei C und E unter ZS1 eintragen! Die Stimmzettel in den vorbereiteten Umschlag verpacken. Nicht zukleben, es werden noch Stimmzettel hinzugefügt.
12. Den 2. Stapel (Erst- und Zweitstimme unterschiedlich oder nur Erst- oder Zweitstimme) **!!!Zuerst nach Zweitstimme!!!** sortieren (bitte keinesfalls zuerst nach Erststimmen, sonst muss doppelt sortiert werden). Bilden Sie nun 23 Stapel nach den Parteien sowie einen weiteren Stapel für die Stimmzettel, in denen keine Zweitstimme abgegeben wurde. Jeden Stapel 2 x zählen. Das Ergebnis nach Parteien in der Niederschrift unter 4. bei F1 bis F23, ZS2 eintragen. Die Summe des Stapels mit den leeren Stimmzetteln wird in der Niederschrift unter 4. bei E unter ZS2 eingetragen.
- Den 2. Stapel nun nach der Erststimme sortieren. Bilden Sie 10 Stapel nach Parteien sowie einen weiteren Stapel für die Stimmzettel, in denen keine Erststimme abgegeben wurde. Jeden Stapel 2 x zählen. Das Ergebnis nach den Kandidaten in der Niederschrift unter 4. bei D1 bis D10, ZS2 eintragen. Die Summe des Stapels mit den leeren Stimmzetteln (Erststimme, ZS2) in der Niederschrift unter 4. bei C unter ZS2 eintragen.
- Die Stimmzettel werden nun nach der Erststimme sortiert und in die bereits vorhandenen Umschläge dazu gepackt, in denen sich die Stimmzettel aus Stapel 1 befinden.
13. Die Stimmzettel aus dem 4. Stapel werden nun einzeln betrachtet und über jeden Stimmzettel wird einzeln Beschluss gefasst. Maßgebend hierbei ist, ob der Wählerwille klar erkennbar ist. Insbesondere das Anbringen von Text oder Hinzufügen von Kandidaten macht einen Stimmzettel komplett ungültig, wenn hierdurch nicht der Wählerwille verdeutlicht werden soll.



**HYGIENEKONZEPT  
URNENWAHLBEZIRKE**

**Wahlen am  
26. September 2021**

## **Vorwort**

Am 26. September 2021 findet in Fulda die Bundestagswahl statt. Für eine reibungslose Durchführung der Wahl müssen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die eine Wahldurchführung ermöglichen.

Der Schutz der Wählerinnen und Wähler, der Mitglieder der Wahlvorstände sowie gegebenenfalls von Wahlbeobachter\*innen, der Presse und Mitarbeiter\*innen des Wahlamts genießt während des Wahlprozesses höchste Priorität.

Daraus folgt, dass eine strenge Umsetzung der aktuellen Hygienemaßnahmen unumgänglich ist. Nur durch eine präzise Steuerung aller Wahlhelfenden sowie der Durchsetzung besonderer Schutzmaßnahmen für den Wahlvorstand, Wahlbeobachtende und andere Kräfte des Wahlamtes kann die Ansteckungsgefahr gemindert sowie Körperkontakt und Warteschlangen vermieden werden.

Die hauptsächliche Übertragung des Corona-Virus erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und gegebenenfalls der Augen aufgenommen werden. Aus diesem Grund stehen die persönliche Hygiene, ein geregelter Luftaustausch und der Abstand zu anderen Personen im Mittelpunkt dieses Konzeptes.

## Mindestabstand



Der entscheidende Faktor, einen effizienten Schutz auch innerhalb der Wahllokale gewährleisten zu können, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, außer zu Personen aus dem eigenen Hausstand. Mitglieder des Wahlvorstandes und Wähler\*innen, die im direkten Kontakt vor und nach der Stimmabgabe stehen müssen, trennen mobile Spuckschutzwände.

## Wegeleitung

Eingang  
Ausgang

Der Wahlvorstand richtet nach Möglichkeit ein Einbahnstraßensystem mit getrennten Ein- und Ausgängen ein. Hierzu stehen selbstklebende Bodenmarkierungen zur Verfügung. Begegnungsverkehr ist zu vermeiden.

In den Wahllokalen gilt eine individuelle Zugangsbeschränkung. Zur Regelung der Besucherströme werden gesondert benannte Hilfskräfte im Eingangsbereich eingesetzt.

## Regelmäßige Lüftung



Der Wahlvorstand hat für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung des Wahllokales zu sorgen.

(alle 20 Minuten für 3-10 Minuten).

## Regelmäßige Reinigung



Am Wahltag werden die Oberflächen aller Wahllokale in regelmäßigen Abständen durch eine Reinigungsfirma gereinigt. Es wird gemäß aktueller Vorschriften auf eine Desinfektion verzichtet.



⇒ **Zugelassen als Mund-Nasen-Bedeckung** sind nur medizinische Masken. Schals, einfache Stoffmasken, Ventilmasken und Tücher sind nicht erlaubt.

## Wahlhelfer\*innen

### Mund-Nasen-Bedeckung



Gemäß aktueller Corona-Verordnung gilt in den Wahllokalen sowie im Ein- und

Ausgangsbereich sowie im Wartebereich eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Verwendung eines eigenen MNB ist möglich, allerdings ist aufgrund des Verbots der Wahlwerbung im Wahllokal eine neutrale Maske zu tragen.

Des Weiteren werden FFP-2- und medizinische Schutzmasken für die Wahlhelfer\*innen zur Verfügung gestellt.

Hinter der Spuckschutzwand ist – soweit der Abstand von 1,5 m eingehalten wird – ein MNB nicht verpflichtend zu tragen. Es ist abwechselnd eine kurze Maskenpause einzulegen.

## Wähler\*innen

### Mund-Nasen-Bedeckung



Gemäß aktueller Corona-Verordnung gilt in den Wahllokalen sowie im Ein- und

Ausgangsbereich sowie im Wartebereich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sofern die Mitnahme eines MNB vergessen wurde, wird allen Personen ein medizinischer MNB zur Verfügung gestellt.

Falls die Wähler\*innen das Anlegen eines MNB während der Wahlhandlung verweigern kann, außer bei Vorlage eines ärztlichen Attests, die Stimmabgabe verweigert werden. Es soll eine Maske angeboten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich.

## Eigen- und Fremdschutz



Aus hygienischen Gründen bitten wir alle Wähler\*innen darum, einen eigenen Stift für die Stimmabgabe (z.B. Kugelschreiber) mitzubringen.

Des Weiteren steht sowohl für Wahlhelfer\*innen als auch für Wähler\*innen ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Wahllokale zur Verfügung. Den Wahlhelfenden stehen Antigen-Schnelltests zur Selbstkontrolle und bei Bedarf Einweghandschuhe (M+L) zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch in Mülleimer zu entsorgen. Bitte beachten Sie die Husten- und Niesetikette.

## Schlusswort

Mit dem hier angeführten Hygienekonzept möchten wir möglichst sichere Gegebenheiten für die anstehende Bundestagswahl schaffen.

Trotz aller aufgeführten Schutzmaßnahmen halten wir alle Wähler\*innen in dieser besonderen Situation zur Briefwahl an.

Die Wahlleitung bedankt sich bei allen Helfer\*innen, die sich auch in diesem Jahr dazu bereit erklärt haben, ihr Ehrenamt auszuführen.

Mit Ihrem Einsatz zeigen Sie, dass Sie sich in besonderem Maße der Demokratie verpflichtet fühlen.

## Ihr Wahlamt der Stadt Fulda



Verordnungen und Allgemeinverfügungen der hessischen Landesregierung: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Aktuelle Regeln und Einschränkungen im Überblick: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Gemeinde:	<b>STADT FULDA</b>
Kreis:	<b>FULDA</b>
Wahlkreis:	<b>174</b>
Land:	<b>HESSEN</b>
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	<b>001</b>

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk  
 Sonderwahlbezirk  
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

### 1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Göpel	Farina	als Wahlvorsteher
2.	Staubach	Franziska	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	Zopel	Ina	als Schriftführer
4.	Wurm	Sophia	als stellvertretender Schriftführer
5.	Maul	Leonie	als Beisitzer
6.	Beier	Natalie	als Beisitzer
7.	Beck	Leon	als Beisitzer
8.	Mathes	Peter	als Beisitzer
9.	Maul	Anna-Lena	als Beisitzer
10.	_____	_____	_____

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Schreiner	Uli	Hilfsperson
2.	Reischmann	Melissa	Hilfsperson
3.	_____	_____	_____

**2. Wahlhandlung****2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

**2.2 Vorbereitung des Wahlraums**

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

( Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

4.....

Zahl der Nebenräume:

0.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

**2.3 Vorbereitung der Wahlurne**

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

( Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**2.4 Beginn der Stimmabgabe**

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

.....8..... Uhr .....00..... Minuten begonnen

**2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine**

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....  
 unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)  
 für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....  
 (Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers  
 sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
 (Weiter bei Punkt 2.8)

- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder  
 Pflegeheim

.....,  
 (Bezeichnung)

- das Kloster

.....,  
 (Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....,  
 (Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....,  
 (Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe  
 vor einem beweglichen Wahlvorstand zuge-  
 lassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der  
 beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände  
 für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder  
 des Wahlvorstandes einschließlich des Wahl-  
 vorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus  
 den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer  
 ..... bis ..... beigefügten be-  
 sonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
 begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.  
 waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer ..... bis ..... beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um .....18..... Uhr ....02..... Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

**3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

**3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne**

- a) Zunächst wurde die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab:

(Bitte Zahl eintragen:)

**19** Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab:

..... **1** Wahlscheine (= Wähler mit Wahrschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- mehr als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben  
(weiter bei Punkt 3.2 e))  
 weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet.  
(weiter bei Punkt 3.2 d))

- d) Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/  
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/  
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)



- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g)

im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von .....

Uhr ..... Minuten die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des .....

(abgebender Wahlvorstand/  
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurde.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

**20** Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  eintragen.

a) + b) zusammen ergab

**20** Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war um ..... (Anzahl) größer um ..... (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter  $A1 + A2$  der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
  - b) einen gemeinsamen Stapel mit
    - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
    - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war
  - c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
  - d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2
- Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber**

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Erststimmen** und

= Zeile C in Abschnitt 4

**die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

**(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

**die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

**(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)**

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

**die Zahl der ungültigen Erststimmen**

= Zeile C in Abschnitt 4

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung III)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und  
 d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken  
 gegeben hatten,  
 je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als  
 Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

.....1..... bis .....9..... beigefügt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl-  
 niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom  
 Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahl-  
 bezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher  
 mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die  
 Schnellmeldung sind aufeinander abge-  
 stimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergeb-  
 nisses sind in die Schnellmeldung (siehe  
 Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben  
 einzutragen, mit dem sie in der Wahl-nieder-  
 schrift bezeichnet sind.)

A1

Wahlberechtigte laut Wählerver-  
 zeichnis ohne Sperrvermerk „W“  
 (Wahrschein)<sup>1)</sup>

200

A2

Wahlberechtigte laut Wählerver-  
 zeichnis mit Sperrvermerk „W“  
 (Wahrschein)<sup>1)</sup>

5

A1 + A2

Im Wählerverzeichnis insgesamt  
 eingetragene Wahlberechtigte<sup>1)</sup>

205

B

Wähler insgesamt  
 [vergleiche oben 3.2 g)]

20

B1

darunter Wähler mit Wahrschein  
 [vergleiche oben 3.2 b)]

1

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	<b>Ungültige</b> Erststimmen	1	1	6	8

**Gültige** Erststimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1	<b>Brand, Michael</b> (CDU)		1	1	2
D 2	<b>Kömpel, Birgit</b> (SPD)	1		2	3
D 3	<b>Hohmann, Martin</b> (AfD)				
D 4	<b>Lenders, Jürgen</b> (FDP)		1	2	3
D 5	<b>Zimmermann, Gianina</b> (GRÜNE)		1	1	2
D 6	<b>Sharif-Ali, Nuha</b> (DIE LINKE)				
D 7					
D 8					
D 9	<b>Klug, Peter</b> (FREIE WÄHLER)				
D 10					
D 11					
D 12					
D 13					
D 14					
D 15					
D 16	<b>Herchenröder, Petra</b> (dieBasis)				
D 17	<b>Schäfer-von Reetnitz, Peter</b> (Bündnis C)	1			1
D 18					
D 19					

D 20					
D 21					
D 22					
D 23					
D 24	<b>Hemm, Eva</b>		1		1
D	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt	2	4	6	12

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen	1	2	8	11

**Gültige** Zweitstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	<b>CDU</b>				
F 2	<b>SPD</b>	1			1
F 3	<b>AfD</b>				
F 4	<b>FDP</b>		1	3	4
F 5	<b>GRÜNE</b>		1		1
F 6	<b>DIE LINKE</b>				
F 7	<b>Tierschutzpartei</b>				
F 8	<b>Die PARTEI</b>				
F 9	<b>FREIE WÄHLER</b>				
F 10	<b>PIRATEN</b>				
F 11	<b>NPD</b>			1	1
F 12	<b>ÖDP</b>				

F 13	<b>V-Partei<sup>3</sup></b>		1		1
F 14	<b>MLPD</b>				
F 15	<b>DKP</b>				
F 16	<b>dieBasis</b>				
F 17	<b>Bündnis C</b>	1			1
F 18	<b>BÜNDNIS21</b>				
F 19	<b>LKR</b>				
F 20	<b>Die Humanisten</b>				
F 21	<b>Gesundheitsforschung</b>				
F 22	<b>Team Todenhöfer</b>				
F 23	<b>Volt</b>				
F	<b>Gültige Zweitstimmen insgesamt</b>	2	3	4	9



**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
 .....  
 .....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
 .....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
 .....  
 .....  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt.  
 (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

..... telefonisch.....  
 (Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an ....Herrn Schreiner.....  
 (Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

**Ort und Datum**

FULDA, 26.09.2021

**Der Wahlvorsteher****Der Stellvertreter****Der Schriftführer****Der Stellvertreter****Die übrigen Beisitzer**

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-  
niederschrift, weil

.....  
 .....  
 .....  
 (Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am 26.09.2021, um ..... Uhr, übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 26.09.2021, um ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
 (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Wahlbezirk (Name oder Nr.) <sup>1)</sup> <b>SCHULUNG</b>
Briefwahlvorstand Nr. <sup>1)</sup> <b>SCHULUNG</b>

Gemeinde/Kreis <sup>1)</sup> <b>Fulda</b>
Wahlkreis/Land <sup>1)</sup> <b>174 – Fulda/Hessen</b>

## Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:  
vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,  
von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,  
vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,  
vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,  
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

<b>Kennbuchstabe</b> <sup>2)</sup>		
<b>A 1 + A 2</b>	Wahlberechtigte <sup>3)</sup>	
<b>B</b>	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- <b>und</b> Briefwahl) <sup>1)</sup>	

<b>C</b>	Ungültige Erststimmen	
<b>D</b>	Gültige Erststimmen	

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Name der Partei - Kurzbezeichnung -  
oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages  
(laut Stimmzettel)

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages (laut Stimmzettel)	Stimmenzahl
D 1	Brand, Michael / <b>CDU</b>	
D 2	Kömpel, Birgit / <b>SPD</b>	
D 3	Hohmann, Martin / <b>AfD</b>	
D 4	Lenders, Jürgen / <b>FDP</b>	
D 5	Zimmermann, Gianina / <b>GRÜNE</b>	
D 6	Sharif-Ali, Nuha / <b>DIE LINKE</b>	
D 9	Klug, Peter / <b>FREIE WÄHLER</b>	
D 16	Herchenröder, Petra / <b>dieBasis</b>	
D 17	Schäfer-von Reetnitz, Peter / <b>Bündnis C</b>	
D 24	Hemm, Eva	
<b>Zusammen</b>		
		Stimmenzahl

Als gewählt gelten kann der Bewerber <sup>4)</sup>

(Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

**E** Ungültige Zweitstimmen

**F** Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Name der Partei - Kurzbezeichnung -

		Stimmenzahl
F 1	1. Christlich Demokratische Union Deutschland – CDU -	
F 2	2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD -	
F 3	3. Alternative für Deutschland – AfD –	
F 4	4. Freie Demokratische Partei – FDP –	
F 5	5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –	
F 6	6. DIE LINKE – DIE LINKE –	
F 7	7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei –	
F 8	8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI –	
F 9	9. FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER –	
F 10	10. Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –	
F 11	11. Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –	
F 12	12. Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP –	
F 13	13. V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³ -	
F 14	14. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD –	
F 15	15. Deutsche Kommunistische Partei – DKP –	
F 16	16. Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis -	
F 17	17. Bündnis C – Christen für Deutschland – Bündnis C -	
F 18	18. diePinken/BÜNDNIS21 – BÜNDNIS21 –	
F 19	19. Liberal-Konservative Reformer – LKR –	
F 20	20. Partei der Humanisten – Die Humanisten –	
F 21	21. Partei für Gesundheitsforschung – Gesundheitsforschung –	
F 22	22. Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer –	
F 23	23. Volt Deutschland – Volt -	

Zusammen

(Unterschrift)

---

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

---

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**

---

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
- 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

M U S T E R